

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES UND DES PARTNERSCHAFTSGESETZES**

(Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 125/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Zusammenfassung der letzten Entwicklungen im liechtensteinischen Adoptionsrecht	7
1.2 Geltendes Adoptionsrecht in Liechtenstein.....	9
1.3 Adoptionsrecht in Österreich.....	10
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Vernehmlassung	13
4.1 Eingegangene Stellungnahmen.....	13
4.2 Vernehmlassungsergebnisse.....	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	21
5.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	21
5.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	27
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	29
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	29
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	29
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	29
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	29
7.4 Evaluation.....	30
II. ANTRAG DER REGIERUNG	30

III. REGIERUNGSVORLAGEN	33
1. Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.....	33
2. Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes	37

ZUSAMMENFASSUNG

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Deshalb hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBl. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat mit einer entsprechenden Vorlage (Bericht und Antrag Nr. 19/2022 sowie Nr. 41/2022) vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

Der Landtag hat im Mai dieses Jahres zwar der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partner/innen (Art. 24a) zugestimmt, die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame Adoption und der Einsatz von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollte, hingegen abgelehnt.

Aufgrund dessen ist Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft getreten und wurde das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Einsatzes von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Partnerschaftsgesetz somit infolge des erwähnten Urteils des Staatsgerichtshofes ersatzlos aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz nun jedoch im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht.

Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Amt für Justiz

Zivilstandsamt

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 31. Oktober 2022

LNR 2022-1530

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zusammenfassung der letzten Entwicklungen im liechtensteinischen Adoptionsrecht

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst, weil die Stiefkindadoption nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist.

Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG¹) – kundgemacht in LGBl. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung und somit bis zum 13. Juli 2022 aufgeschoben.

Mit Bericht und Antrag Nr. 19/2022 sowie der Stellungnahme Nr. 41/2022 wurde in verfassungskonformer Umsetzung des oben erwähnten StGH-Urteils die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährte/innen durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB²) vorgesehen.

Im Zuge der 2. Lesung der Vorlage in der Landtagssitzung vom 6. Mai 2022 wurde der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 24a) zugestimmt, nicht aber dem abgeänderten Art. 25 PartG, wonach die gemeinsame Adoption und der Einsatz von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollten. Die Mehrheit des Landtages hat damit zum Ausdruck gebracht, dass eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Adoption und Fortpflanzungsmedizin gewünscht ist.

Aufgrund der nunmehr gegebenen Rechtslage ergibt sich eine Rechtsunsicherheit, da Art. 25 PartG am 13. Juli 2022 aufgrund des genannten StGH-Urteils ersatzlos aufgehoben wurde und somit die gemeinsame Adoption und der Einsatz von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für eingetragene Partner/innen im Partnerschaftsgesetz nicht mehr ausgeschlossen sind. Damit steht das Partnerschaftsgesetz jedoch im Widerspruch zum ABGB: § 179 Abs. 2 ABGB sieht nämlich

¹ LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

² LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

vor, dass die gemeinsame Adoption (sowie die Sukzessivadoption³) nur Ehegatten möglich ist. Da die von der Mehrheit des Landtages gewünschte Gleichstellung im Adoptionsrecht somit nicht entsprechend normiert ist, ergibt sich normativer Handlungsbedarf.

1.2 Geltendes Adoptionsrecht in Liechtenstein

Durch die an der Landtagssitzung vom 6. Mai 2022 beschlossene Abänderung wurde die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen durch entsprechende Abänderungen in §§ 180 ff. ABGB sowie im Partnerschaftsgesetz eingeführt⁴.

Aufgrund dieser jüngst erfolgten Änderungen lässt das ABGB seit dem 1. Juli 2022 eine Stiefkindadoption durch Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen zu. Eine gemeinsame Adoption ist hingegen nur durch Ehegatten möglich. Ehegatten können somit i.d.R.⁵ nicht einzeln, sondern nur gemeinsam adoptieren. Bei Lebensgefährt/innen ist eine Einzeladoption durch einen/eine der Lebensgefährt/innen möglich.

Die Einzeladoption sowie die gemeinsame Adoption durch eingetragene Partner/innen ist nach Wegfall des Art. 25 PartG sowie aufgrund des nach wie vor geltenden § 179 Abs. 2 ABGB jedoch widersprüchlich geregelt. Aufgrund dessen soll mittels dieser Vorlage eine völlige Gleichstellung im Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare erfolgen.

³ Die Sukzessivadoption bedeutet, dass ein Partner/eine Partnerin das bereits zuvor adoptierte Kind des/der anderen annimmt. Die Partner/Partnerinnen adoptieren ein Kind «sukzessiv», also einer/eine nach dem/der anderen.

⁴ LGBl. 2022 Nr. 193; LGBl. 2022 Nr. 194.

⁵ Ausnahmen davon, wie z.B. die Stiefkindadoption und weitere, sind in § 179 Abs. 2 ABGB normiert.

1.3 Adoptionsrecht in Österreich

In Österreich wurde das Adoptionsrecht, welches dem liechtensteinischen als Rezeptionsvorlage dient, jeweils nur marginal – nach entsprechenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des österreichischen Verfassungsgerichtshofes – angepasst:

Ausgelöst durch die Entscheidung des EGMR vom 19. Februar 2013⁶ wurde in Österreich das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013⁷) beschlossen. Damit wurde es gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich erstmals ermöglicht, das leibliche Kind des Partners/der Partnerin zu adoptieren (= Stiefkindadoption). Über das vom EGMR Geforderte hinaus wollte der österreichische Gesetzgeber mit seinen Änderungen jedoch nicht gehen. Weiterhin verwehrt blieben gleichgeschlechtlichen Partner/innen somit sowohl die Sukzessivadoption als auch die gemeinsame Fremdkindadoption.

Mit 1. Januar 2016 wurde die Beschränkung der gemeinsamen und sukzessiven Adoption auf Ehepaare mit Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2014 zu G 119/2014 und G 120/2014 als Verletzung des Diskriminierungsverbots in Art. 8 EMRK sowie des Gleichheitsgrundsatzes erachtet und daher aufgehoben. Damit durfte eine gleichgeschlechtliche Beziehung kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine gemeinsame Adoption mehr sein. Im Nachgang zur obgenannten Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2014 änderte der österreichische Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen jedoch nicht, sondern beließ es bei der Aufhebung der

⁶ EGMR vom 19. Februar 2013 zu 19.010/07; Fall X. u.a. gegen Österreich.

⁷ BGBl. I Nr. 179/2013.

Bestimmungen in § 191 Abs. 2 erster Satz⁸ öABGB⁹ a.F. und § 8 Abs. 4¹⁰ Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG¹¹) a.F. durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof.

Während sich die Erlaubnis der Sukzessivadoption für eingetragene Partner/innen aus dem im Zuge des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 erneuerten § 197 Abs. 4 öABGB ergibt, ist die gemeinsame Adoption durch eingetragene Partner/innen nicht ausdrücklich im österreichischen ABGB normiert. Ihre Wirkungen ergeben sich ausschliesslich aus der Analogie zu den Bestimmungen einer Adoption für Ehegatten nach § 197 Abs. 2 öABGB.

Die letzte Änderung im österreichischen Adoptionsrecht erfolgte schliesslich durch das Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2021 zu G 247/2021, mit welchem klargestellt wurde, dass auch Lebensgefährten/innen nicht von der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen werden dürfen. Der generelle Ausschluss von Lebensgefährten/innen von der Möglichkeit der gleichzeitigen oder sukzessiven Adoption verstosse – so der österreichische Verfassungsgerichtshof im erwähnten Urteil – sowohl gegen Art. 8 EMRK als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch dieses Urteil wurde nicht im Gesetz durch entsprechende Anpassung abgebildet bzw. nachvollzogen. Somit haben in Österreich vor allem die Rechtsprechung wie auch die Lehre zur Weiterentwicklung des Gesetzestextes im Adoptionsrecht geführt.

⁸ «Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind.» Dieser Satz entspricht dem in Liechtenstein geltenden § 179 Abs. 2 erster Satz ABGB.

⁹ JGS Nr. 946/1811.

¹⁰ «Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Wahlkinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen.»

¹¹ BGBl. I Nr. 135/2009.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, ist aufgrund der Abstimmung des Landtages an seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 eine Rechtsunsicherheit entstanden, welche ein zeitnahes gesetzgeberisches Tätigwerden notwendig macht.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die mit dem erwähnten Beschluss des Landtages intendierte Gleichstellung von homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht durch entsprechende Anpassungen im ABGB und im Partnerschaftsgesetz normiert werden. Damit erfolgt ein Gesetzgebungsprozess, der einen öffentlichen und demokratischen Diskurs ermöglicht.

Die Thematik der Fortpflanzungsmedizin wird im Rahmen dieser Vorlage nicht behandelt. Das zuständige Ministerium für Gesellschaft und Kultur hat für diese Legislaturperiode eine entsprechende Vorlage geplant.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie erläutert, soll durch entsprechende Anpassungen im ABGB und im Partnerschaftsgesetz eine völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht erreicht werden.

Es stellte sich hierbei legislativ die Frage, wie die Umsetzung normiert werden soll, ohne zu stark von der österreichischen Rezeptionsgrundlage abzuweichen.

Die hier vorgeschlagene Lösung ist ein «Kompromiss» zwischen der geltenden österreichischen Rechtslage, welche – wie bereits ausgeführt – keine ausdrückliche Normierung für Lebensgefährten/innen und eingetragene Partner/innen bei der gemeinsamen Adoption vorsieht, und einer eigenständigen liechtensteinischen Regelung. Es soll nur geringfügig bzw. wo notwendig und sinnvoll von der österreichischen Rezeptionsgrundlage abgewichen werden. Somit ist sichergestellt, dass

auch weiterhin auf die herrschende österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 6. Juli 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 30. September 2022 endete, wurden alle Gemeinden sowie die nachstehend angeführten Organisationen und Verbände um Stellungnahme ersucht:

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen
- Frauennetz Liechtenstein
- Verein FLay
- Verein für Männerfragen
- Verein für Menschenrechte
- Verein Eltern Kind Forum
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
- Frauenhaus Liechtenstein

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Das Landgericht, das Obergericht, der Staatsgerichtshof sowie die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinden Vaduz, Balzers, Schaan, Mauren, Gamprin, Eschen/Nendeln, Triesenberg, Planken und Triesen haben ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben oder ausdrücklich darauf verzichtet.

Schliesslich haben der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, das Frauennetz Liechtenstein, der Verein FLay und die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (Infra) die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die gegenständliche Vorlage und das damit verfolgte Ziel einer kompletten Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht von den Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst wurde.

Im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme haben der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein die vollständige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im Adoptionsrecht ausdrücklich befürwortet. Zudem wurde der durch den Vernehmlassungsbericht eröffnete öffentliche und demokratische Diskurs begrüsst.

Zur Thematik der Fortpflanzungsmedizin wurde ausgeführt, dass der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt sei. Im Jahr 2016 habe die Regierung zwar einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung verabschiedet, jedoch sei der politische Prozess nicht weitergeführt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass fortpflanzungsmedizinische Behandlungen in Liechtenstein und im Ausland für in Liechtenstein ansässige Personen nicht grundsätzlich rechtswidrig seien. Mit der Aufhebung von Art. 25 PartG sei für gleichgeschlechtliche Paare der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Methoden nun nicht mehr verboten. Wie heterosexuelle Paare könnten sie damit die Fortpflanzungsmedizin in Anspruch nehmen. Es sei jedoch zu beobachten, dass die Thematik der Fortpflanzungsmedizin den öffentlichen Diskurs zu dieser Vorlage befeue, insbesondere in Bezug auf die Leihmutterchaft. Das vorgeschlagene Vorgehen der Regierung, die Thematik der Fortpflanzungsmedizin nicht im Rahmen dieser Vorlage zu behandeln, erscheine richtig und wichtig. Im Sinne der Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere auch der Kinder, sei zu empfehlen, dass die von der Regierung bereits geplante Einführung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes mit Dringlichkeit vorangetrieben werde. Die zahlreichen damit verbundenen ethischen und rechtlichen Fragen sollten dabei tiefgehend geklärt und gesellschaftspolitisch diskutiert werden, ohne Unterscheidung bezüglich der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität der Eltern.

Wie die Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet es die Regierung nach wie vor für sinnvoll, die Thematik der Fortpflanzungsmedizin nicht im Rahmen der gegenständlichen Vorlage zu behandeln. Es handelt sich dabei um eine Materie, die thematisch nur mittelbar mit dem Adoptionsrecht verknüpft ist. Zudem würden die im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin stehenden komplexen rechtlichen und ethischen Abklärungen sowie der erforderliche öffentliche Diskurs die Umsetzung dieser Vorlage verzögern.

Wie bereits mitgeteilt, wird die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage im Fortpflanzungsmedizinbereich aktuell im zuständigen Ministerium vorangetrieben und ist noch für die laufende Legislaturperiode geplant.

Des Weiteren wurde seitens des Vereins für Menschenrechte, der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie des Frauennetzes Liechtenstein darauf hingewiesen, dass sich die Argumentation des Staatsgerichtshofes zur EGMR-Konformität von unterschiedlichen Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche (eingetragene Partnerschaft) und verschiedengeschlechtliche Beziehungen (Ehe) bisher darauf gestützt habe, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsame Elternschaft übernehmen könnten. Mit der Zulassung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare sei die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft nicht mehr sachlich begründbar, weil damit für beide Partnerschaftsformen die gemeinsame Elternschaft möglich sei. Eine Ungleichbehandlung sei sodann diskriminierend und daher verfassungs- bzw. EMRK-widrig.

Die Einführung der «Ehe für alle» verhindere darüber hinaus, dass bei Angaben zum Personenstand die sexuelle Orientierung offengelegt werden müsse. Diese Offenlegung stelle einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar.

Schliesslich wurde ersucht, die Gesetzesrevision dazu zu nutzen, um das Partnerschaftsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste habe dazu im Oktober 2021 einen Leitfaden mit wertvollen Umsetzungstipps publiziert. Analog zum Duden und dem Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» der Schweizerischen Bundeskanzlei halte auch der liechtensteinische Leitfaden auf Seite 11 explizit fest, dass Texte, in denen Generalklauseln oder Legaldefinitionen verwendet würden, bisher nicht geschlechtergerecht formuliert seien. Solche Formulierungen würden dem grundlegenden Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung, beide Geschlechter gleich

sichtbar und präsent zu erwähnen, widersprechen. Aus diesem Grund sollten bei Gesetzestexten im Allgemeinen und bei der gegenständlichen Abänderung des Partnerschaftsgesetzes im Besonderen Legaldefinitionen und Generalklauseln vermieden und geschlechtergerechte Formulierungen verwendet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits im geltenden Partnerschaftsgesetz geschlechtergerechte Formulierungen verwendet und keinerlei Generalklauseln oder Legaldefinitionen, die nicht geschlechtergerecht formuliert sind, enthalten sind.

Auch die Infra hat eine Stellungnahme abgegeben und die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zur vollständigen Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im Adoptionsrecht ausdrücklich begrüsst. Darüber hinaus hat sich die Infra der oben dargelegten gemeinsamen Stellungnahme des Vereins für Menschenrechte, der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie des Frauennetzes Liechtenstein vollinhaltlich angeschlossen.

Der Verein FLay erklärte im Rahmen seiner Stellungnahme, dass die gegenständliche Vorlage uneingeschränkt unterstützt werde. Den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werde somit ohne Bedenken oder weitere Änderungsvorschläge zugestimmt.

Weiters wurde angemerkt, dass mit der Regierungsvorlage im Unterschied zu Österreich ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit einer völligen Gleichstellung aller Adoptionsformen angestrebt werde. Dass sich Landtag und Regierung zu einer solch proaktiven Behandlung der Anliegen des Vereins FLay hinsichtlich Gleichberechtigung entschieden haben, zeuge von einer breit vorhandenen Handlungsbereitschaft und Empathie für die Betroffenen. Dies wisse der Verein FLay ausserordentlich zu schätzen.

Mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und der gesetzlichen Verankerung aller Rechte und Pflichten für verheiratete und verpartnerte Paare im

Adoptionsrecht werde Rechtssicherheit geschaffen. Andererseits werde darauf verzichtet, dass die Regelung lediglich auf Grundlage von Rechtsprechung, Rechtslehre und langwierigen sowie kostenintensiven Gerichtsverfahren beruhe, wie dies z.B. in Österreich der Fall gewesen sei. Dies habe in Österreich nämlich nachweislich zu Verzögerungen auf Kosten der Betroffenen (Eltern, Stiefeltern, Wahl Eltern und Kindern; Stichworte «Kindeswohl» sowie «rechtliche und finanzielle Absicherung») geführt, was nun in Liechtenstein vermieden werde.

Zudem hat der Verein FLay eine Einschätzung betreffend die Folgen bei Annahme der gegenständlichen Vorlage vorgenommen. Dazu wurde unter anderem festgehalten, dass die Fremdkindadoption in ganz Europa stark rückläufig sei. Es gebe in den westlichen Staaten deutlich mehr Adoptionswillige als zur Adoption freigegebene Kinder. Die letzte Inlandsadoption in Liechtenstein sei ca. 20 Jahre her. Die Mehrheit der Fremdkindadoptionen betreffe Kinder aus Staaten, welche gleichgeschlechtlichen Paaren tendenziell ablehnend bis feindlich gegenüberstünden. Eine Zustimmung dieser Staaten sei selbst bei einer liechtensteinischen Adoptionsbescheinigung für gleichgeschlechtliche Paare nicht zu erwarten.

Wichtig sei die Gleichstellung insbesondere bei Kindern, zu deren Familien bereits eine familiäre oder freundschaftliche Beziehung bestehe. Die Prüfung der Adoptionsbefähigung berücksichtige diese bereits bestehenden Verbindungen besonders. Mit dem bis 2021 geltenden (generellen) Adoptionsverbot seien dem prüfenden Amt und dem zuständigen Gericht in diesen Fällen die Hände gebunden gewesen, selbst wenn die Eltern im Todesfall z.B. testamentarisch die verpartnerte Schwester/Schwägerin bzw. den verpartnerten Bruder/Schwager als Wahl Eltern gewünscht hätten.

In Bezug auf die gesellschaftliche Meinung betreffend die vorliegende Thematik kam der Verein FLay zum Schluss, dass in Anbetracht der oben dargelegten Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage sowie unter Bezugnahme auf das

Abstimmungsergebnis vom 16. September 2021 zur Öffnung der «Ehe für alle» in der Schweiz (inkl. Adoption und Fortpflanzungsmedizin) von einer mehrheitlichen Zustimmung in Liechtenstein auszugehen sei.

Weiters wurde ausgeführt, dass bei Themen der Gleichberechtigung von «queeren¹²» Menschen in Liechtenstein stets eine öffentliche Diskussion gefordert werde. Was jedoch eine öffentliche Diskussion ausmache, deren «Beginn und Ende», sei jedoch nicht eindeutig definiert und variere von Thema zu Thema. So würden bei manchen Themen einzelne Leserbriefe oder Zeitungsartikel innert weniger Monate genügen, während bei «queeren» Themen meist öffentliche Veranstaltungen, breit angelegte Diskussionsforen und mehr über Jahre hinweg gefordert würden. In diesem Zusammenhang wurde vom Verein FLay festgehalten, dass die Frage der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare bereits im Vorfeld der Abstimmung zum Partnerschaftsgesetz im Jahr 2011 breit diskutiert worden sei. Auch die vergangenen Jahre sei die Thematik durch entsprechende Gesetzanpassungen in den Nachbarländern Schweiz und Österreich, aber auch im internationalen Kontext öffentlich diskutiert worden. Diese breite, öffentliche Diskussion habe in Liechtenstein im vorigen Jahr aufgrund nachstehender «Treiber» nochmals deutlich an Fahrt aufgenommen:

- Das Urteil des Staatsgerichtshofes zur Stiefkindadoption vom 10. Mai 2021;
- die Abstimmung zur Öffnung der «Ehe für alle» (inkl. unbeschränktem Zugang zu Adoption und Fortpflanzungsmedizin) in der Schweiz vom September 2021;
- die Vernehmlassung zur Anpassung von Art. 25 PartG bis Dezember 2021;

¹² Das Adjektiv «queer» ist eine anglistische Sammelbezeichnung für Personen, Handlungen oder Dinge, die durch den Ausdruck ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eine Abgrenzung zur gesellschaftlichen Normativität bewirken. Seit Mitte der 1990er-Jahre wird «queer» als Selbstbezeichnung vor allem nicht-heterosexueller Menschen gebraucht.

- die erste und zweite Lesung zur Anpassung von Art. 25 PartG im März- und Mai-Landtag 2022 sowie die dieser Vernehmlassung zugrunde liegende Ablehnung des Vorschlags im Mai-Landtag 2022;
- die erste – im Juni 2022 in Liechtenstein durchgeführte – «Pride-Parade» mit ca. 1'000 bis 1'200 Teilnehmenden.

Die öffentliche Diskussion laufe somit und werde darüber hinaus durch weitere Anlässe des Vereins FLay weitergeführt.

Schliesslich wurde mitgeteilt, dass dem Landtag zwischenzeitlich eine überparteiliche Motion mit Unterstützung von 15 Abgeordneten zur Öffnung der zivilrechtlichen «Ehe für alle» in Liechtenstein übergeben worden sei. Der Verein FLay würde es begrüessen, wenn die hiermit vorgeschlagene Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht – unabhängig von der genannten Motion – in der bisher gezeigten Geschwindigkeit umgesetzt werden würde. Sollte sich dennoch eine Mehrheit für eine «Verbindung beider Gleichstellungsschritte» aussprechen, würde der Verein FLay diese Verzögerung im Bereich Adoptionsrecht nach heutigem Stand akzeptieren. Diesfalls sollten die Regierung und der Landtag allerdings die gleiche Geschwindigkeit an den Tag legen wie im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung.

Die Regierung plant nach wie vor, den Gesetzgebungsprozess in Bezug auf die gegenständliche Vorlage getrennt von der erwähnten Motion weiter zu führen.

In Bezug auf die erwähnte Motion ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Überweisung an die Regierung grundsätzlich ein Zeitfenster von zwei Jahren besteht, um die Motion zu erfüllen. Die Regierung ist sich der Tragweite der Motion bewusst und wird in der Folge bemüht sein, eine auf die hiesigen Verhältnisse und Rechtslage «zugeschnittene» Vorlage auszuarbeiten. Selbstverständlich wird sie auch –

unter der Voraussetzung der tatsächlichen Überweisung der Motion im November-Landtag 2022 – für eine zügige Umsetzung der Vorlage Sorge tragen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 179 Abs. 2

Für eine Gleichstellung im Adoptionsrecht zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren ist – in Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage – die ersatzlose Streichung des ersten Satzes in § 179 Abs. 2¹³ erforderlich.

Durch diese ersatzlose Streichung wird klargestellt, dass eine gemeinsame Adoption (gleichzeitig oder sukzessiv) nicht nur für Ehegatten, sondern auch für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen möglich ist.

Darüber hinaus wird der erste Satz des neuen Abs. 2 um die eingetragenen Partner/innen ergänzt. Somit dürfen – neben den Ehegatten – künftig auch eingetragene Partner/innen i.d.R. nur gemeinsam adoptieren. Ausnahmen hiervon, wie beispielsweise die Stiefkindadoption, gelten wie bisher und sind im zweiten Satz des Abs. 2 unverändert festgehalten.

Es wurde davon abgesehen, diese Regelung der verpflichtenden gemeinsamen Adoption auch auf Lebensgefährten/innen auszudehnen. Dies deshalb, da der wesentliche Unterschied zwischen Ehegatten und eingetragenen Partner/innen einerseits und Lebensgefährten/innen andererseits ist, dass Erstere durch die Ehe bzw.

¹³ Der erste Satz des § 179 Abs. 2 lautet i.d.g.F. wie folgt: «Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind.»

die Eintragung der Partnerschaft in einer vertraglichen Beziehung zueinander stehen, welche verschiedene Aspekte des Zusammenlebens regelt, während Letztere eben keine derartige vertragliche Beziehung haben. So erfolgt auch die Trennung von Lebensgefährten/innen im Gegensatz zur Ehe und der eingetragenen Partnerschaft i.d.R. formlos und ohne Bedarf, die Folgen zu regeln. Da Lebensgemeinschaften somit von heute auf morgen gebildet und ebenso schnell wieder aufgehoben werden können, erscheint eine verpflichtende, gesetzliche Verankerung der gemeinsamen Adoption nicht sinnvoll. Dass bei Lebensgefährten/innen in der Regel eben keine vertragliche Beziehung besteht, rechtfertigt nach Ansicht der Regierung auch die diesbezügliche Unterscheidung. Im Übrigen ist anzumerken, dass auch im Rezeptionsland Österreich davon abgesehen wurde, Lebensgefährten/innen in § 191 Abs. 2 öABGB aufzunehmen.

Diese Unterscheidung rechtfertigt sich auch dadurch, dass Beziehungen in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft einen vertraglichen Rahmen haben und eine Adoption daher gemeinsam gemacht werden sollte. Gleichzeitig bestehen – wie bereits erwähnt – auch bei einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft genügend Ausnahmen für eine Einzeladoption, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände notwendig sein sollte (§ 179 Abs. 2 Satz 2 ABGB).

Oberste Maxime im Kindschafts- wie im Adoptionsrecht ist das Kindeswohl. Mit einer Adoption wird das Ziel verfolgt, einem Kind die am besten geeigneten Wahl Eltern zu vermitteln. Im Vordergrund der Adoption steht die Förderung des Wohles des anzunehmenden Kindes. § 180a Abs. 1 ABGB normiert daher ausdrücklich, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss und eine Beziehung wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern bereits besteht oder hergestellt werden soll. Unter einer solchen elternähnlichen Beziehung ist jene Summe von

zwischenmenschlichen Beziehungen und Bindungen zu verstehen, wie sie sich zwischen Eltern und Kindern im Laufe des Heranwachsens entwickeln.¹⁴

Unter dem Begriff des Kindeswohls wird sowohl das körperliche, geistige als auch seelische Wohl des Kindes verstanden (siehe § 137b ABGB¹⁵). Dazu gehören Elternliebe, Fürsorge und Vermittlung von Geborgenheit. Zur sorgfältigen und eingehenden Überprüfung, ob die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl entspricht, ist das Gericht, welches in konkreter Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines Adoptionsbewilligungsverfahrens entscheidet, angehalten. In diesem Sinne hat das Gericht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob gewährleistet ist, dass dem Wahlkind ein beständiges, sicheres und kindgerechtes Zuhause geboten sowie sein körperliches, geistiges und seelisches Wohl entsprechend gefördert werden kann.

Im Vorfeld dazu prüft das Amt für Soziale Dienste die Eignung der Adoptivwerber/innen. Dabei klärt es Leumund, Gesundheit, Persönlichkeit, erzieherische Eignung, wirtschaftliche Verhältnisse und Wohnverhältnisse der Adoptivwerber/innen ab. Dabei werden insbesondere persönliche Abklärungsgespräche, ein Hausbesuch sowie psychologische Testungen vorgenommen. Auf Basis dieser Informationen schätzt das Amt für Soziale Dienste ein, ob die Adoptivwerber/innen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung sowie den Unterhalt eines Wahlkindes sorgen können und damit für eine Adoption geeignet sind.

Zu § 182 Abs. 2

Im Zuge der kompletten Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht ist eine Anpassung in Abs. 2 notwendig. Hier sollen in Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen in § 179 Abs. 2 neben den bereits im Gesetz verankerten

¹⁴ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.06 § 194 (Stand 15.1.2021, rdb.at).

¹⁵ Vgl. BuA Nr. 93/2013, S. 52 ff.

Ehegatten nunmehr auch die eingetragenen Partner/innen und die Lebensgefährt/innen erwähnt werden. Somit wird ausdrücklich festgehalten, dass auch eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen gemeinsam adoptieren können, wenn sie dies möchten. Dies selbstverständlich nur, sofern alle sonstigen Voraussetzungen einer Adoption vorliegen.

Zu den «Wirkungen» einer gemeinsamen Adoption ist zum allgemeinen Verständnis auszuführen, dass mit dem Zeitpunkt der Adoption die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen leiblichen Eltern (und deren Verwandten) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits erlöschen. Diese «Wirkungen» der Adoption werden mit der gegenständlichen Reform nicht abgeändert und bleiben somit unverändert in Geltung.

Abschliessend sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass Ehegatten und eingetragene Partner/innen i.d.R. «nur» gemeinsam adoptieren dürfen, wohingegen Lebensgefährt/innen auch einzeln adoptieren können. Mit der gegenständlichen Anpassung wird «lediglich» ergänzend normiert, dass nunmehr auch Lebensgefährt/innen gemeinsam ein (Fremd-)Kind adoptieren können, wenn sie dies wünschen und darüber hinaus alle sonstigen Voraussetzungen einer Adoption gegeben sind.

Zu § 184 Abs. 1 Ziff. 3

Die Bestimmung regelt den gerichtlichen Widerruf der Adoptionsbewilligung und zählt die Gründe für einen Widerruf in § 184 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ABGB taxativ auf.

Durch die mit der gegenständlichen Vorlage vorgenommene völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht ist auch eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung in § 184 Abs. 1 Ziff. 3 notwendig.

Gemäss dieser Bestimmung ist die Adoptionsbewilligung vom Gericht mit rückwirkender Kraft – von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles – zu widerrufen, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, ausser die Annehmenden waren im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet (= geltende Rechtslage) oder in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft (= Ergänzung aufgrund der gegenständlich vorgenommenen Gleichstellung homosexueller Paare im Adoptionsrecht).

Zu § 184a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

Die Bestimmung normiert die gerichtliche Aufhebung einer Adoption und führt die Gründe, welche eine Aufhebung zulassen, taxativ in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 auf.

Auch hier ist eine Ergänzung in Abs. 1 Ziff. 3, welche die Aufhebung der Wahlkindschaft auf Antrag des Wahlkindes regelt, notwendig.

Demnach wird die Wahlkindschaft – auf Antrag des Wahlkindes – gerichtlich aufgehoben, wenn die Aufhebung

- nach Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder
- nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil (= Rechtslage nach der kürzlich erfolgten Reform zur Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen) oder
- nach Auflösung der Lebensgemeinschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil (= Ergänzung der Lebensgemeinschaft aufgrund der gegenständlich vorgenommenen Gleichstellung im Adoptionsrecht) oder
- nach dem Tod des Wahlvaters (der Wahlmutter)

dem Wohl des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht.

Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wurde Ziff. 3 infolge der legislatischen Prüfung geringfügig (siehe die obigen Unterstreichungen) abgeändert. Dies zum einen deshalb, um einen Gleichklang mit der Terminologie des Ehegesetzes¹⁶ betreffend die Auflösung oder – nunmehr terminologisch korrekt – «Ungültigerklärung» (anstatt bisher: «Nichtigerklärung») der Ehe zu erreichen. Zum anderen soll die Wahlkindschaft – analog zur Ehe – künftig auch bei Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft der Wahleltern sowie bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft der Wahleltern – auf entsprechenden Antrag des Wahlkindes – aufgehoben werden können. Damit gelten für alle Arten der Auflösung bzw. Ungültigerklärung einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft die gleichen Voraussetzungen bezüglich der Aufhebung der Wahlkindschaft.

Darüber hinaus ist Abs. 2 anzupassen: Zum einen ist der Passus zu Beginn des Abs. 2 – analog zu Abs. 1 Ziff. 3 – wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichungen): «Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter (einem Wahlvater) ...». Diese Ergänzung ist notwendig, da bei gleichgeschlechtlichen Paaren regelmässig zwei Wahlväter oder zwei Wahlmütter vorhanden sind.

Zum anderen ist Abs. 2 im Sinne der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichungen): Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer

¹⁶ LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

Wahlmutter (einem Wahlvater), so darf die Aufhebung nach § 184a Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden. Die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle

- der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe (= geltende Rechtslage; einzig die Begriffe «Ungültigerklärung, Trennung oder Scheidung» wurden gemäss den obigen Ausführungen durch die Begriffe «Auflösung oder Ungültigerklärung» ersetzt, um einen Gleichklang mit Ziff. 3 zu schaffen) sowie
- der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer eingetragenen Partnerschaft oder
- der Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft (= Ergänzung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Lebensgemeinschaft aufgrund der gegenständlich vorgenommenen Gleichstellung homosexueller Paare im Adoptionsrecht) zulässig.

Übergangsbestimmung

Mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass auf Verfahren über die Annahme an Kindes statt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

5.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 24a

Der mit der letzten Reform neu eingeführte Art. 24a PartG normiert nach geltendem Recht die Stiefkindadoption eingetragener Partner/innen und beinhaltet darüber hinaus eine allgemeine Verweisnorm¹⁷.

¹⁷ LBGl. 2022 Nr. 193.

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, Art. 24a PartG ersatzlos aufzuheben, sodass das gesamte Adoptionsrecht künftig im ABGB normiert worden wäre. Nach einer neuerlich vorgenommenen rechtlichen und legislatischen Überprüfung wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit nun aber davon abgesehen und die geltende allgemeine Verweisnorm in Art. 24a PartG in geringfügig sprachlich abgeänderter Form belassen.

Die Bestimmung in Art. 24a PartG erhält somit die neue Sachüberschrift «Adoption», womit klar zum Ausdruck gebracht wird, dass nunmehr alle Formen der Adoption – und nicht wie bis anhin lediglich die Stiefkindadoption – für eingetragene Paare darunter subsumiert werden. Darüber hinaus wird (wie bereits in der geltenden Bestimmung) festgehalten, dass für alle Adoptionen die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe regeln, sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Die aufgeführten ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen umfassen insbesondere die Pflege und Erziehung (§§ 146 ff. ABGB), die Obsorge (§§ 144 ff., 173 ff. ABGB), den Kindesunterhalt (§§ 140 ff. ABGB), die Kontakt-, Informations- und Äusserungsrechte (§§ 177a f. ABGB), das Vertretungsrecht (§§ 154 f. ABGB) sowie weiters die Regelung über die gemeinsamen Kinder im Rahmen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 Abs. 2 EheG).

Übergangsbestimmung

Analog der vorgesehenen Übergangsbestimmung im ABGB wird normiert, dass auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Reform werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Reform hat in personeller, finanzieller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffen sind im Rahmen dieser Vorlage primär das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 (Weniger Ungleichheiten) samt den Unterzielen Nr. 10.2 und 10.3, welche wie folgt lauten:

10.2: Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.

10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und

Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.

Mit dieser Vorlage wird dem UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 samt den Unterzielen Nr. 10.2 und 10.3 nachgekommen, indem gleichgeschlechtliche Paare künftig im liechtensteinischen Adoptionsrecht völlig, d.h. unabhängig von Geschlecht und Lebensform, gleichgestellt werden. Dies erfolgt durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze bzw. konkret durch entsprechende normative Anpassungen im ABGB und im Partnerschaftsgesetz. Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Umsetzung dieser Gesetzesvorlagen positiv auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele auswirkt.

Es bestehen keinerlei Konflikte zwischen den erwähnten sowie weiteren UNO-Nachhaltigkeitszielen.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 179 Abs. 2

2) Ehegatten und eingetragene Partner dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen

Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Partner seit mindestens drei Jahren die eheliche oder partnerschaftliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten oder eingetragenen Partner rechtfertigen.

§ 182 Abs. 2

2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten, durch eingetragene Partner oder durch Lebensgefährten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.

§ 184 Abs. 1 Ziff. 3

1) Die gerichtliche Bewilligung ist vom Gericht mit rückwirkender Kraft zu widerrufen:

3. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, ausser die Annehmenden sind im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebend gewesen;

§ 184a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

- 1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:

3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung der Lebensgemeinschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

2) Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter (einem Wahlvater), so darf die Aufhebung im Sinne des Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe sowie der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer eingetragenen Partnerschaft oder der Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft zulässig.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren über die Annahme an Kindes statt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24a

Adoption

Auf die Adoption finden die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe regeln, sinngemäss Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.